

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO (= § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII) beim Abladen von Brennholz - Handlungstendenz - gemischte Tätigkeit;
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 1.8.2000 - L 7 U 388/99 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 1.8.2000 - L 7 U 388/99 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Dient eine Tätigkeit sowohl eigenen Belangen als auch fremden Zwecken, so sind objektiv erbrachte Leistungen und subjektive Handlungstendenz ihrer Intensität nach jeweils gegeneinander abzuwägen. Werden mit dem unfallbringenden Verhalten (hier: Abladen von Brennholz) von einer Person im Wesentlichen allein ihre eigenen Angelegenheiten verfolgt, ist sie nicht mit fremdwirtschaftlicher Zweckbestimmung und damit nicht wie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, sondern eigenwirtschaftlich tätig und steht damit nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Anlage

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 1.8.2000 - L 7 U 388/99 -

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin Anspruch auf Gewährung von Hinterbliebenenleistungen aus Anlass des tödlichen Unfalls ihres Ehemannes vom 14.9.1996 hat.

Die Klägerin war die Ehefrau des verstorbenen Horst Peter (P.). Dieser bewohnte mit seiner Familie ein ehemaliges landwirtschaftliches Anwesen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen waren im Unfallzeitpunkt vollständig verpachtet und zwar ua an den Zeugen Wilhelm Ch, den Ehemann der Schwester des Verstorbenen, der bei der Beklagten versichert ist.

Zusammen mit dem Zeugen Ch hatte P. mit einem Traktor mit Einachsanhänger am 14.9.1996 zwei Fuhren Brennholz vom Anwesen des Zeugen Ch auf sein eigenes Anwesen gebracht, um es dort in einem Schuppen für die weitere Verwendung als Heizmaterial im Wohnhaus der Familie P zu lagern. Das Holz konnte im Haus des Zeugen Ch nicht verbleiben, da dieser wegen der Installation einer Ölheizung in seinem Wohnhaus den Lagerraum benötigte. Nachdem P. die erste Fuhre zusammen mit dem Zeugen Ch abgeladen hatte, lud er die zweite Fuhre alleine ab. Zuvor hatte der Zeuge Ch den Traktor von dem Wagen abgekoppelt und den Anhänger gesichert. Der Zeuge Ch hatte P., bevor er nach Hause fuhr, gesagt, er solle ihn nach Abschluss der Arbeiten anrufen, er -- der Zeuge Ch -- werde dann den Anhänger in den Schuppen bringen.

Gegen 17.25 Uhr wollte P. den Einachshänger, der im Eigentum des Zeugen Ch stand, per Hand in den von dem Zeugen Ch gemieteten Schuppen bringen. Im Verlauf seiner Verrichtung wurde P. von dem Einachshänger gegen den Eckpfosten des Schuppens gedrückt und kam hierbei zu Tode. Augenzeugen des Unfalls gibt es nicht.

Mit Bescheid vom 7.11.1996 lehnte die Beklagte eine Entschädigung aus Anlass des Ereignisses ab, weil P. nicht als landwirtschaftlicher Unternehmer tätig gewesen sei. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde nach Durchführung von Ortsbesichtigungen am 19.6.1997 und 21.10.1997, bei der auch der Zeuge Ch und dessen Ehefrau, die Schwester des P., angehört worden waren, zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 21.11.1997).

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht Mainz eine schriftliche Auskunft von dem Zeugen Ch vom Februar 1998 eingeholt. Außerdem ist dieser in dem Erörterungstermin am 23.3.1998 als Zeuge vernommen worden. Hierbei hat er ausgesagt, dass P. in der Saison alle 10 Tage bei ihm gearbeitet habe. Hierfür habe er jedoch kein Geld erhalten, sondern Naturalien. Da P. viel Platz auf seinem Gelände gehabt habe, habe man das Holz dort lagern wollen. Es habe weiterhin ihm (Ch) gehören sollen. Er habe jedoch P. gesagt, dass er davon soviel verbrennen könne, wie er benötige. Er, der Zeuge, habe selbst diese Menge nicht mehr verbrauchen können. Eine Gegenleistung für den Verbrauch des Holzes habe er nicht erhalten. Das Holz hätte er auch auf einer Wiese lagern können.

Durch Urteil vom 16.11.1999 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der Ehemann der Klägerin sei nicht arbeitnehmerähnlich tätig geworden, sondern im vornehmlich eigenen Interesse. Außerdem habe es sich bei der Mithilfe des P. um eine unversicherte Gefälligkeitsleistung gehandelt.

Gegen das ihr am 2.12.1999 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 29.12.1999 Berufung eingelegt, zu deren Begründung sie im Wesentlichen vorträgt, der Verstorbene habe seine Hilfe dem Zeugen Ch zukommen lassen wollen. Diese sei nicht eigenwirtschaftlich gewesen, sondern habe der Landwirtschaft des Zeugen Ch dienen sollen. Der Transport des Holzes sei für den landwirtschaftlichen Betrieb des Zeugen Ch erforderlich gewesen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mainz vom 16.11.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 7.11.1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.11.1997 aufzuheben und festzustellen, dass der Tod ihres Ehemannes Folge eines Arbeitsunfalls vom 14.9.1996 ist sowie die Beklagte zu verurteilen, ihr Hinterbliebenenleistungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die getroffenen Entscheidungen für zutreffend.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten sowie der Prozessakte verwiesen; er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Ereignis vom 14.9.1996, bei dem der Ehemann der Klägerin tödlich verunglückte, stellt keinen versicherten Arbeitsunfall dar. Die Klägerin hat damit auch keinen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen gegenüber der Beklagten.

Vorliegend sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) anzuwenden, weil das Unfallereignis vom 14.9.1996 vor Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 1.1.1997 eingetreten ist (§ 212 SGB VII).

Arbeitsunfall ist nach § 548 Abs 1 Satz 1 RVO ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Eine solche Tätigkeit hatte P. nicht ausgeübt.

Ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 5 RVO, wonach landwirtschaftliche Unternehmer gegen Arbeitsunfälle versichert sind, solange und soweit sie als solche Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind, bestand für den verstorbenen Ehemann der Klägerin nicht, da er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgegeben hatte, nachdem er seine landwirtschaftlichen Flächen vollständig verpachtet hatte.

P. war auch nicht nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO gegen Arbeitsunfall versichert, weil es an einem

persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einem Unternehmer fehlte. Er stand wegen der gelegentlichen Mithilfe im Betrieb des Zeugen Ch nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu diesem.

Bei dieser Sachlage kommt nur ein Unfallversicherungsschutz für P. nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO in Betracht.

P. ist aber nicht wie ein Beschäftigter tätig geworden, als er am 14.9.1996 das Holz von dem Einachshänger ablad und diesen dann in einen Schuppen bringen wollte.

Nach ständiger Rechtsprechung ist für die Anwendung des § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO erforderlich, dass es sich um eine ernstliche, dem Unternehmen dienende Tätigkeit handelt, die dem mutmaßlichen oder wirklichen Willen des Unternehmers entspricht, und sie muss ihrer Art nach von Personen verrichtet werden, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen (vgl LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 14.7.1999 -- L 3 U 346/97 -- mwN). Die Tätigkeit muss darüber hinaus unter solchen Umständen geleistet werden, dass sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 539 Abs 1 Nr 1 RVO ähnlich ist. Zwar kann das Abladen von Brennholz von einem Einachshänger und das Verbringen eines Anhängers in einen Schuppen von Personen ausgeführt werden, die sich in einem persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einem Unternehmer befinden. Dies reicht vorliegend jedoch nicht aus, damit die Tätigkeiten des P. Unfallversicherungsschutz vermitteln. Denn entscheidend ist, dass P. das Holz ablad, um den Brennholzbedarf für das eigene Wohnhaus zu sichern.

Voraussetzung für die Erlangung von Versicherungsschutz ist, dass die Tätigkeit des Handelnden dem zu unterstützenden Unternehmen wesentlich zu dienen bestimmt ist. Dies setzt allerdings nicht voraus, dass sie ihm überwiegend dient. Ausschlaggebend ist vielmehr die mit dem Tun -- selbst wenn es objektiv arbeitnehmerähnlich ist -- verbundene Handlungstendenz des Betroffenen, soweit sie in den gesamten Umständen ihre Bestätigung findet (Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, § 2, RdNr 34.8). Dient eine Tätigkeit sowohl eigenen Belangen als auch fremden Zwecken, so sind objektiv erbrachte Leistungen und subjektive Handlungstendenz ihrer Intensität nach jeweils gegeneinander abzuwägen (Brackmann, Gesetzliche Unfallversicherung, § 2, RdNr 831 mwN). Werden mit dem unfallbringenden Verhalten von einer Person im Wesentlichen allein ihre eigenen Angelegenheiten verfolgt, ist sie nicht mit fremdwirtschaftlicher Zweckbestimmung und damit nicht wie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, sondern eigenwirtschaftlich tätig und steht damit nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (Brackmann, aaO, RdNr 832).

Mit dem Abladen des Holzes und dem damit im Zusammenhang stehenden Verbringen des Anhängers in den Schuppen verfolgte P. wesentlich allein eine eigene Angelegenheit. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Senats aufgrund der Ermittlungen der Beklagten und der Ausführungen des Zeugen Ch.

Das Wohnhaus, in dem der Verstorbene mit seiner Familie lebte, wurde zum damaligen Zeitpunkt mit zwei Öfen beheizt, in denen Holz verfeuert wurde. Eine Zentralheizung bestand zum damaligen Zeitpunkt nicht. Üblicherweise bezog die Familie P, vor dem Tod des P., das Brennholz von der Gemeindeverwaltung, die ihm jährlich ein Stück Wald zum Abholzen zuwies. Das Holz, das am 14.9.1996 vom Anwesen des Zeugen Ch auf das Anwesen P gebracht wurde, war bereits ofenfertig zurechtgeschlagen. Die Holzstücke hatten eine Größe von 25 bis 30 cm. Dieses Holz war dem P. vom Zeugen Ch auch unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden in dem Umfang, wie er es benötigte. Nach dem Tod des P. wurde im Haushalt der Familie P das Holz auch zu Brenn Zwecken verwandt. Nach den Angaben des Zeugen Ch im Erörterungstermin am 23.3.1998 hat der Verstorbene für den Verbrauch des Holzes keine Gegenleistung erbracht. Insoweit unterscheiden sich die Angaben des Zeugen von seinen schriftlichen Ausführungen vom 25.2.1998, wo er dargelegt hat, man habe dem Verstorbenen das Holz angeboten für Hilfsleistungen in der Landwirtschaft. Der Senat ist aber davon überzeugt, dass die Angaben des Zeugen Ch im Erörterungstermin am 23.3.1998 wahrheitsgemäß sind

und ihnen zu folgen ist, da der Zeuge vor seiner Vernehmung von der Richterin erstmals über seine Wahrheitspflicht und die strafrechtlichen Konsequenzen einer wahrheitswidrigen Aussage belehrt worden ist.

Im Verhältnis zu dem Interesse des P., nämlich ofenfertiges Holz für die Beheizung seines Hauses ohne Gegenleistung zu erhalten, sind die Interessen des Zeugen Ch als nur von geringer Bedeutung zu bewerten, wobei vorliegend dahinstehen kann, ob überhaupt das Abfahren des Holzes vom Anwesen Ch auf das Anwesen P und das dortige Abladen einen Bezug zum Unternehmen des Zeugen Ch hat. Zwar musste das Holz auf dem Anwesen des Zeugen entfernt werden, da der Lagerraum im Rahmen des Einbaus einer Ölheizung geräumt werden musste. Der Zeuge Ch hätte jedoch, wenn auf dem Anwesen Peter keine Unterbringungsmöglichkeit bestanden hätte, dieses Holz auf einem von ihm benutzten Grundstück lagern können. Nach seinen Ausführungen im Erörterungstermin vor dem Sozialgericht am 23.3.1998 wäre eine Lagerung ohne Weiteres möglich gewesen und hätte auch für ihn keine Beeinträchtigung bedeutet. Dies und den geringen Wert, den das Holz für ihn hatte, hat der Zeuge Ch auch darin zum Ausdruck gebracht, als er aussagte, das Holz hätte im Zweifel auf der Wiese zusammenfaulen können. Damit bleibt es ohne rechtliche Bedeutung, dass die unfallbringende Tätigkeit, nämlich das Abladen des Holzes und das Einstellen des Hängers in den Schuppen, auch mittelbar im Interesse des Zeugen Ch lag.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist nicht zu differenzieren nach dem Transport des Holzes, dem Abladen und dem anschließenden Verbringen des Hängers in den Schuppen. Hierbei handelt es sich vielmehr um einen einheitlichen Lebenssachverhalt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160 SGG nicht vorliegen.